Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, S. 286, Nr. 19) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Gemeinde Wustermark in rechtlich selbstständigen Unternehmen.

§ 2 Grundsätze

Wird den Vertretern der Gemeinde Wustermark vom Unternehmen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, gilt der in § 3 bestimmte Höchstsatz als angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf.

§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Als angemessen i.S. von § 97 Abs. 8 BbgKVerf gelten Vergütungen, die eine jährliche Gesamtsumme von 1.500 € nicht überschreiten.

§ 4 Abführung von Vergütung

Vergütungen, die das Maß gem. § 3 überschreiten, sind an die Gemeinde Wustermark abzuführen. Zur Über-prüfung müssen die entsandten Vertreter bis zum 30.03. eines jeden Jahres gegenüber der Gemeinde Wustermark zum Nachweis mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung im Vorjahr war.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 02.12.2015

gez. Schreiber Der Bürgermeister